

Satzung des Fördervereins Bergsträßer Schiedsrichter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Bergsträßer Schiedsrichter e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Fürth / i.Odw.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen und führt sodann den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schiedsrichter/innen mit oder ohne Migrationshintergrund jeder Altersgruppe und die Unterstützung ihrer Schiedsrichtertätigkeit.
- (2) Darüber hinaus hat der Verein folgende Zwecke:
 - a) die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Fußballsport,
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und deren Persönlichkeitsentwicklung,
 - c) die Wahrung der Interessen der Mitglieder,
 - d) die Förderung und Pflege des Ehrenamtes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Förderung von Veranstaltungen die der Weiterbildung der Schiedsrichter/innen dienen (z.B., Seminare, Tagungen oder Lehrgänge),
- b) die Förderung von Sportveranstaltungen,
- c) die Darstellung des Sports und des Schiedsrichterwesens in der Öffentlichkeit,
- d) die Beschaffung von Mitteln durch Spendensammlung sowie die Gewinnung von Sponsoren für die Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Voraussetzungen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Erlangung der Vereinsmitgliedschaft der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

§ 4.2 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Es werden keine Mitgliedsausweise ausgestellt.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes
- (2) Der Vereinsaustritt kann fristlos wirksam werden durch
 - a) Ausschluss
 - b) Tod bei natürlichen Personen
 - c) Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz bei juristischen Personen

§ 4.4 Ausschluß eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich.
- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des Vereins ernstlich schädigt,
 - b) gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt
 - c) vertrauliche Vorgänge ohne Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht oder an Dritte weitergibt
 - d) mit Beiträgen trotz Zahlungsfähigkeit und einmaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr im Rückstand ist und nach Absenden des Mahnschreibens mehr als 1 Monat vergangen ist.
- (3) Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme unter Setzung einer Frist von 14 Tagen gegeben.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntmachung des Ausschlusses in Schriftform Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Wird kein oder ein verspäteter Widerspruch eingelegt, so gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss und die Mitgliedschaft endet sodann.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen bleiben davon unberührt.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen einen Mindestjahresbeitrag in Höhe von 12 € für natürliche Personen und 40 € für juristische Personen gemäß Beitragsordnung des Fördervereins Bergsträßer Schiedsrichter. Der Jahresbeitrag kann durch das Mitglied auf freiwilliger Basis erhöht werden.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

(4) Ernannte Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind für das Geschäftsjahr zu zahlen und werden zwischen dem 01. und 15. August eines Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden anteilige Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart / Rechner. Sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, übt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Schriftführers aus.

(2) Der Vorstand kann sich um bis zu drei Beisitzer mit Stimmrecht ergänzen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften, die einen Betrag von 250,--€ überschreiten, verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Zur Wahl des Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser übernimmt für deren Dauer die Versammlungsleitung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der gewählte Vorsitzende. Hierbei bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Bekanntgabe kann zusätzlich erfolgen auf der Homepage oder in den Vereinsnachrichten.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens

einen Kassenprüfer/in, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter/e des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind darin aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für die Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder sonstigen Zahlungen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Fussball im Kreis Bergstrasse e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 07. September 2021 im Rahmen der 3. Jahreshauptversammlung des Förderverein Bergsträßer Schiedsrichter e.V. beschlossen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim rechtskräftig.

Fürth, 07. September 2021